

Pflichten privater Baulastträger bei Ingenieurbauwerken

Als Ingenieurbauwerke bezeichnet die DIN 1076 Brücken mit einer lichten Weite von mindestens 2 Meter oder mehr gemessen rechtwinklig zwischen den Widerlagern, Tunnel, Trogbauwerke, Stützbauwerke mit mindestens 1,5 Meter sichtbarer Höhe, Lärmschutzwände mit mindestens 2 Meter sichtbarer Höhe und Bauwerke, für die ein statischer Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich ist, wie z. B. Regenrückhaltebecken und Schachtbauwerke.

Der Großteil dieser Ingenieurbauwerke bilden die Straßenbrücken mit einer Anzahl von rund 140.000 in Deutschland, die regelmäßig geprüft und unterhalten werden müssen. Die Bauwerksprüfung dieser Bauwerke erfolgt in Deutschland auf der Grundlage der DIN 1076 "Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung".¹ Für die Gewährleistung der Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit ist die Anwendung dieser Norm gesetzlich für Bund (§ 4 Fernstraßengesetz (FStrG)), Länder, Landkreise sowie Gemeinden (§ 9 Landesstraßengesetz BW, (StrG)) vorgeschrieben.

Nicht erfasst sind hierbei Ingenieurbauwerken (Brücken und Tunnel) in **privater Baulast**, welche einen öffentlichen oder nichtöffentlichen Straßenraum/Platz/Weg über- oder unterbauen.

Bauwerke, welche einen <u>nichtöffentlichen Straßenraum/Platz/Weg</u> über- oder unterbauen sind nach § 3 Musterbauordnung, sowie den entsprechenden Artikeln der Landesbauordnungen so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Aus den § 836 bis 838 BGB ergibt sich die Verpflichtung, diese Bauwerke so instand zu halten, dass deren Benutzer nicht gefährdet werden.

Bei Bauwerken, welche einen <u>öffentlichen Straßenraum/Platz/Weg</u> über- oder unterbauen ergibt sich die Straßenverkehrssicherungspflicht und somit die Kontrollpflicht nach § 9 Landesstraßengesetz BW seitens der Gemeinde/Kommune/Stadt. Daraus abgeleitet ergibt sich die Pflicht den Eigentümer/ Verfügungsberechtigten zur Erbringung einer turnusmäßigen Prüfung aufzufordern. Die Prüfung ist durch eine sachkundige und zertifizierte Person im Bereich der Bauwerksprüfung zu erbringen. Durch die Bauwerksprüfung soll die Verkehrssicherheit, Standsicherheit sowie Dauerhaftigkeit der Unter- und Überbauung gewährleistet werden und somit keine Gefahr für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums/Platzes/Wegs entstehen.

Kommt der private Baulastträger der Aufforderung zur Erbringung der turnusmäßigen Prüfpflicht seines Bauwerks nicht nach, so hat die Gemeinde/Kommune/Stadt gemäß § 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) eine **Ersatzvornahme** auf Kosten des privaten Baulastträgers vorzunehmen, um Ihrer **Straßenverkehrssicherungspflicht** nach § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG nach zu kommen.²

Ingenieurbauwerken in privater Baulast, welche einen öffentlichen oder nichtöffentlichen Straßenraum/Platz/Weg über- oder unterbauen wird die Überprüfung der Standsicherheit nach der Norm DIN 1076 "Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung" empfohlen.

¹ Die Pflichten der Baulastträger, deutsches-Ingenieurblatt (Michael Halstenberg, Joachim Naumann)

² Erhaltung und Zustand von Brücken in kommunaler Baulast, Rechnungshof Rheinland-Pfalz